

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) an:

Name:

Hadaku

Vorname(n):

Lute

Letzte Bekannte Anschrift

Kusterdinen Neckar-Alb-Str. 28

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Datum und Aktenzeichen des Dokuments 07.10.2025VA CW LH 1998

Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, an der das Dokument während der Dienstzeit eingesehen werden kann:

Landratsamt Tübingen Abteilung 43 Kfz.-Zulassungsbehörde Zimmer AO53 Wilhelm-Keil-Str.50 72072 Tübingen

Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versä	iumnis
Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)	

Tübingen, den 23.10.2025 gez. Frau Kammerer

www.kreis-tuebingen.de